

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags
im Königreich Sachsen.

1831.

N^o 21.

Dresden

27. Juny 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Verhandlungen der städtischen Curien über den 6. Abschnitt des Entwurfs
der Verfassungsurkunde.

(Beschluß.)

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

Wenn man in §. 54. das Wort
Staatsregierung

mit dem

oberste Staatsbehörde

vertauscht wünschte, so geschah es aus dem Grunde, weil jener Ausdruck zu unbestimmt zu seyn schien, da unentschieden blieb, welche Behörde eigentlich darunter zu verstehen seyn sollte, die Constitution und das sie begleitende Decret keine nähere Nachweisung darüber ertheilte, auch der Gegenstand

Mißbrauch der kirchlichen Gewalt

von einer solchen Wichtigkeit wohl ist, daß der Recurs dagegen an die oberste Staatsbehörde auszusprechen war.

Auf den Wegfall §. 56. sah man sich veranlaßt, antragen zu müssen, da man besorgte, daß leicht Mißverständnisse und Mißdeutungen dadurch herbeigeführt werden könnten, besonders in Beziehung auf Geistliche der katholischen Kirche. Der Genuß der Achtung braucht in der Constitution nicht für die Diener der Kirche irgend einer Confession des Christenthums ausgesprochen, in der Constitution keine Garantie dafür gewährt zu werden, da es sich ja wohl von selbst versteht, daß niemand dem geistlichen Stand die Achtung versagen wird, die er verdient, welcher christlichen Confession auch immer er angehören möge, so lange nicht die Individuen desselben einzeln sich dieser Achtung unwürdig machen, ihnen kann auch die Constitution den Genuß einer Achtung nicht zusichern, die sie für ihre Person verwirkt haben. Die Achtung für die vom Staate anerkannte Amtswürde ist es aber auch nicht, die man als ausschließliche Bevorrechtigung des geistlichen Standes ansehen kann, sie gebührt auch anderen Ständen, welche Amtswürden begleiten, und so sah man nirgends einen ausreichenden Grund, um den Geistlichen die Achtung für ihre Amts-